

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

1. Vertrag mit Baden betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse vom 6. Dezember 1856. — Traité avec le Grand-Duché de Bade touchant les conditions réciproques relatives à l'abolition des droits de détraction et autres rapports de voisinage.

79. Urtheil vom 16. November 1883
in Sachen Kopf.

A. Nach dem am 8. Mai 1878 erfolgten Tode des Karl Kopf, von Lahr (Großherzogthums Baden), wohnhaft in Riesbach (Kanton Zürich), entstand zwischen den Rekurrenten (Kindern und Enkeln desselben aus erster Ehe) einerseits und der Wittve Albertine geb. Künzlin, deren Kindern Karl, Amalie und Heinrich Kopf, sowie der Tochter erster Ehe, Josephine verhehlichter Parli andererseits ein Streit über die Vermögenstheilung. Den wesentlichen Streitpunkt bildete dabei die Frage, welches Recht für die Beerbung und für die Beurtheilung der Gültigkeit eines am 23. August 1851 zwischen den Eheleuten Kopf-Künzlin vor dem Amtszivilrat in Lahr abgeschlossenen Heiratsvertrages zur Anwendung komme. Die Wittve Kopf und Konsorten beanspruchten sowohl für die Erbfolge als für die Beurtheilung der Gültigkeit des Heiratsvertrages die Anwendung des badischen

Rechtes, wonach speziell der Heiratsvertrag gültig sei und der Wittve ein Anspruch auf die Hälfte des ehelichen Gemeinschafts- und Errungenschaftsvermögens zustehen; die Rekurrenten dagegen behaupteten, es komme in beiden Fällen zürcherisches Recht zur Anwendung, wonach insbesondere der Heiratsvertrag wegen mangelnder gerichtlicher Genehmigung ungültig sei und die Wittve lediglich Anspruch auf Herausgabe ihres Zugebrachten und auf ihre statutarische Erbportion habe. Durch das Bezirksgericht Zürich in erster und die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes in zweiter Instanz wurden durch Urtheile vom 18. Mai und 31. Dezember 1881 diese Streitfragen übereinstimmend zu Gunsten der Rekurrenten entschieden; es wurde ausgesprochen, es sei sowohl für die Erbfolge in den Nachlaß des K. Kopf nach Art. 6 des Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom 6. Dezember 1856 als für das eheliche Güterrecht der Ehegatten Kopf-Künzlin zürcherisches Recht anzuwenden und es sei somit der Heiratsvertrag als ungültig zu behandeln. In letzterer Beziehung führten beide Instanzen übereinstimmend aus: Der streitige Anspruch der Wittve sei zwar nicht erbrechtlicher Natur, sondern beruhe auf dem ehelichen Güterrecht. Allein auch rücksichtlich des ehelichen Güterrechtes komme zürcherisches Recht zur Anwendung; der badisch-schweizerische Staatsvertrag zwar bestimme hierüber nichts, dagegen könnte gemäß § 3 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches badisches Recht nur dann angewendet werden, wenn nachgewiesen wäre, daß das Heimatrecht der Ehegatten, d. h. eben das badische Recht, die Fortdauer eines einmal abgeschlossenen Ehevertrages auch im Auslande ausdrücklich vorschreibe. Dies sei aber nicht erwiesen und es sei somit der Heiratsvertrag als ungültig zu behandeln. Gegen das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 31. Dezember 1881 legten Wittve Kopf und Konsorten Nichtigkeitsbeschwerde an das kantonale Kassationsgericht ein; letzteres erkannte am 14. August 1882 dahin:

1. Das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes vom 31. Dezember 1881 ist aufgehoben.

2. Für die Beerbung des verstorbenen Karl Friedrich Kopf

sind die Bestimmungen des zürcherischen Erbrechtes maßgebend.

3. Die Erben sind verpflichtet, die erhaltenen Ausstattungen und die sonstigen vom Erblasser für sie gemachten Kapitalverwendungen gemäß Erwägungen 9—13 des erstinstanzlichen Urtheils in die Verlassenschaft einzuwerfen.

4. Die Verlassenschaft der verstorbenen Frau Kopf geb. Bourillon und der Tochter Rosalie Kopf ist, soweit dies noch nicht geschehen, aus dem Nachlasse des Karl Friedrich Kopf auszuscheiden und unter die Kinder Kopf gesondert zu vertheilen (Erwägung 14 des erstinstanzlichen Urtheils).

5. Für die Ansprüche der beklagten Wittve Kopf ist der am 23. August 1851 vor dem Amtsrevisorate Lahr abgeschlossene Heiratsvertrag mit seinen rechtlichen Konsequenzen maßgebend.

6. Die Söhne Kopf bzw. deren Nachkommen sind berechtigt, die in Niesbach gelegenen Liegenschaften zu ermäßigtem Schätzungswerte an sich zu ziehen, vorbehaltlich des Rechtes der Wittve, dieselben zum Ansätze von 34,000 Fr. zu übernehmen.

7. Im Uebrigen ist der Nachlaß Kopf unter die Söhne bzw. deren Nachkommen zu je 5, unter die Töchter zu je 4 Pfennigen zu theilen, wobei ein Fünftel des Erbtheiles der Mathilde Kopf den übrigen Erben in demselben Verhältnis zufällt.

8. Die in erster und zweiter Instanz berechneten Staatsgebühren und Kosten werden den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt.

9. Die Beschwerdegegner haben die in Kassationsinstanz erlaufenern Baarauslagen zu bezahlen, nämlich 2 Fr. 40 Cts. Citationsgebühr, 1 Fr. 60 Cts. Stempel, 10 Cts. Porto und die Beschwerdeführer in Kassationsinstanz mit 40 Fr. zu entschädigen.

10. Mittheilung u. s. w.

Dieses Urtheil beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Für die Beerbung des K. Kopf sei allerdings das zürcherische Recht, gemäß Art. 6 des Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom 6. Dezember 1856 maßgebend; denn diese Vertrags-

bestimmung schreibe vor, daß bei Streitigkeiten über die Verlassenschaft eines im Inlande domicilirten Ausländers nach den Erbgesetzen des Inlandes zu entscheiden sei, sofern auch die Verlassenschaft im Inlande liege und habe nicht, wie Wittve Kopf und Konsorten behaupten, den Sinn, daß, sofern das inländische Gesetz dies zulasse resp. vorschreibe, die Erbfolge sich nach dem heimathlichen Rechte des Ausländers, in casu also nach badischem Rechte, richte. Dagegen enthalte der Staatsvertrag keine Bestimmungen über das eheliche Güterrecht und für dieses resp. für die Beurtheilung der Gültigkeit des zwischen den Eheleuten Kopf-Künzlin abgeschlossenen Heiratsvertrages sei nun nach § 3 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches das badische Recht maßgebend. Denn es sei nicht richtig, wenn die Vorinstanzen annehmen, es sei nicht nachgewiesen, daß das badische Recht die Fortdauer eines einmal abgeschlossenen Ehevertrages auch im Auslande vorschreibe; vielmehr stehe diese Annahme mit klarem badischem Gesetzesrecht in Widerspruch. Demnach müsse der zwischen den Eheleuten Kopf geschlossene Heiratsvertrag mit seinen Konsequenzen als hierorts zu Recht bestehend anerkannt und geschützt werden.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff Fürsprecher Dr. Kof in Zürich, Namens der Mathilde Kopf in Marseille, des August Kopf daselbst, der Johanna und des Paul Kopf in Lyon den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift beantragt er: Das Bundesgericht möchte Dispositiv 1 und 5 des angefochtenen Urtheils aufheben und statt dessen erkennen: Die Beklagte, Wittve Kopf, sei berechtigt, ihr Weibergut aus dem Nachlasse auszunutzen und überdies ihr gesetzliches Erbrecht gemäß §§ 1946 und 1947 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu beanspruchen, mit ihren weitergehenden Ansprüchen werde sie dagegen abgewiesen und die Kosten in erster und zweiter Instanz seien den Beklagten gemäß dem beiliegenden Urtheile des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 31. Dezember 1881 aufzulegen, die Entschädigungsbestimmung desselben wieder herzustellen und den Beklagten ebenso die Kosten und Entschädigung der Kassationsinstanz aufzulegen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird ausgeführt: Die angefochtene Entschei-

dung des Kassationsgerichtes enthalte eine Verletzung des Art. 6 des schweizerisch-badischen Staatsvertrages vom 6. Dezember 1856. Dieser Artikel bestimme: „Sollte unter Denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.“

„Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnt, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.“

Demnach sei zürcherisches Recht anzuwenden, weil der letzte Wohnort des Erblassers sich im Kanton Zürich befunden habe und hier der ganze Nachlaß (mit Ausnahme eines in Frankreich gelegenen kleinen Grundstückes) gelegen sei. In Betreff der erbrechtlichen Fragen sei dies auch von den kantonalen Gerichten aller Instanzen anerkannt worden. Allein Art. 6 betreffe nicht allein erbrechtliche Fragen im engeren Sinne, sondern beziehe sich überhaupt auf alle Fälle, wo verschiedene Parteien Ansprüche auf eine Verlassenschaft erheben. Ein solcher Fall liege hier vor, denn die Wittve bestreite die Erbberechtigung der Kinder für die Hälfte und beanspruche diese Hälfte für sich, allerdings aus einem Titel, welcher zunächst das eheliche Güterrecht betreffe. Allein eine Trennung der erbrechtlichen Ansprüche der Wittve von denjenigen aus dem ehelichen Güterrechte lasse sich nicht durchführen; es sei nicht möglich, beide Ansprüche nach verschiedenen Gesetzen zu beurtheilen. Wenn man, wie das Kassationsgericht wolle, auf das eheliche Güterrecht das badische, auf die Erbberechtigung der Wittve das zürcherische Recht anwende, so müssen, wie im Einzelnen ausgeführt wird, unlösliche Konflikte entstehen und Resultate sich ergeben, welche weder von der einen noch von der andern der beiden Gesetzgebungen gewollt seien. Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang zwischen dem ehelichen Güterrecht und dem Erbrechte des überlebenden Ehegatten habe man denn auch schweizerischerseits stets festgehalten, daß Art. 5 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages von 1869, obschon dieser Artikel vielmehr als die hier in Frage

stehende Vertragsbestimmung auf bloße Erbrechtsfragen hinweise, sich auch auf die Vermögensauscheidung auf Grund des ehelichen Güterrechtes beziehe. Auch gegenüber Frankreich sei, freilich ohne Erfolg, dieser Standpunkt geltend gemacht worden, und es wäre nun gewiß höchst eigenthümlich, wenn derselbe nunmehr zu Gunsten eines fremden Staates preisgegeben werden sollte. Uebrigens sei es auf Grundlage des badischen Landrechtes nicht möglich, in andern Staaten das badische Recht anzuwenden, da, nach Satz 17 Absatz 3 des badischen Landrechtes, das badische Indigenat durch Niederlassung in einem fremden Staate, ohne Absicht zurückzukehren, untergehe. In casu nun sei nicht zu bestreiten, daß der Erblasser nicht die Absicht gehabt habe, jemals nach Baden zurückzukehren.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde machen Wittve Kopf und Konsorten geltend: Die Entscheidung, daß zwar alle erbrechtlichen Fragen nach zürcherischem Rechte zu beurtheilen seien, daneben aber der Ehevertrag der Eheleute Kopf auch im Kanton Zürich zu gelten habe, könne unmöglich einen Verstoß gegen Art. 6 des schweizerisch-badischen Staatsvertrages enthalten. Denn dieser Staatsvertrag handle ja nur von Streitigkeiten über die Erbberechtigung an einer Verlassenschaft; hier handle es sich aber nicht um einen derartigen Streit, sondern vielmehr um eine Streitigkeit über die Größe der Verlassenschaft Kopf, d. h. darüber, ob alles Vorhandene Nachlaß des Chemanns Kopf sei, oder ob der Wittve kraft ehelichen Güterrechtes die Hälfte davon gehöre, so daß der Chemann nur die andere Hälfte als seine Verlassenschaft seinen Erben hinterlassen habe. Eine Trennung dieser Frage von derjenigen der Beerbung sei offenbar sehr wohl möglich und durchführbar. Einstweilen sei auch nur grundsätzlich entschieden, daß für die Ansprüche der Wittve Kopf der Ehevertrag mit seinen rechtlichen Konsequenzen maßgebend sei; gezogen seien diese Konsequenzen nicht, sollten diese Konsequenzen später in einer Weise gezogen werden, daß auch in erbrechtlichen Fragen das zürcherische Recht nicht angewendet würde, so könnte alsdann eine Beschwerde wegen Verletzung des Staatsvertrages vielleicht begründet sein; einstweilen sei dieselbe jedenfalls verfrüht. Dem-

nach werde auf Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

D. Mit Eingabe vom 21. Juni 1883 erklärte Dr. Rys in Zürich, daß er Namens der Mathilde Kopf in Marseille, mit Ermächtigung ihrer Mutter als Vormünderin und ihres Gegenvormundes, und des August Kopf in Marseille mit Wittve Kopf und Genossen einen Theilungsvertrag abgeschlossen habe und daß er demgemäß, unter der Voraussetzung, daß die Theilung formell gültig sei, Namens der Mathilde und des August Kopf die angehobene Beschwerde zurückziehe; er könne nun aber nicht beurtheilen, ob nach der französischen Gesetzgebung allenfalls noch irgendwelche Formen nothwendig seien. Sollte daher die Vereinbarung allenfalls nicht rechtsgültig sein, so betrachte er als selbstverständlich, daß alsdann den Rekurrenten das Recht zur Wiederaufnahme und Durchführung des Rekurses bleibe. Schon am 11. Mai 1883 hatte Dr. Rys erklärt, daß er für die Rekurrentin Wittve Kopf-Sénéclauze in Lyon resp. für deren, durch sie als natürliche Vormünderin vertretene Kinder Johanna und Paul Kopf nicht mehr handle. Auf Anfrage des Instruktionsrichters an die Wittve Kopf-Sénéclauze, ob sie auch ihrerseits für ihre Kinder den Rekurs zurückziehe, hat dieselbe eine Rückzugserklärung nicht abgegeben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit es die Rekurrenten Mathilde und August Kopf in Marseille anbelangt, ist die Beschwerde, nach der Fakt. D erwähnten Erklärung des Advokaten Dr. Rys als durch Rückzug erledigt zu betrachten. Denn, wenn auch freilich in genannter Erklärung eventuell eine spätere Wiederaufnahme der Beschwerde vorbehalten wird, so wird doch die Beschwerde zur Zeit zurückgezogen, so daß gegenwärtig eine richterliche Entscheidung darüber nicht beantragt wird und daher nicht auszufallen ist. Ob dagegen der Vorbehalt späterer Erneuerung der Beschwerde zulässig und rechtswirksam sei, wäre nicht jetzt sondern erst dann zu entscheiden, wenn ein erneuter Rekurs wirklich eingelegt werden sollte. Dagegen ist seitens der Wittve Kopf-Sénéclauze in Lyon Namens ihrer Kinder Johanna und Paul eine Rückzugserklärung nicht erfolgt und es muß also rücksichtlich dieser

Rekurrenten die Beschwerde materiell geprüft und beurtheilt werden.

2. Dabei ist vor Allem festzuhalten, daß das Bundesgericht nur zu prüfen hat, ob die angefochtene Entscheidung des zürcherischen Kassationsgerichtes eine Verletzung des Art. 6 des schweizerisch-badischen Staatsvertrages, „betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse“ vom 6. Dezember 1856 involvire; dagegen ist das Bundesgericht nicht befugt zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung auf richtiger Anwendung und Auslegung des zürcherischen und badischen Gesetzesrechtes beruhe; vielmehr muß es in dieser Richtung, sofern eine Verletzung des Staatsvertrages nicht vorliegt, einfach bei dem kantonalen Urtheile sein Bewenden haben, so daß vom Bundesgerichte nicht zu prüfen ist, ob das Kassationsgericht mit Recht oder mit Unrecht annimmt, daß die badische Gesetzgebung die Unwandelbarkeit des einmal vertragsmäßig begründeten ehelichen Güterrechtes, auch nach Uebersiedelung der Ehegatten in's Ausland, vorschreibe, und daß die gegentheilige Entscheidung der Vorinstanzen gegen klares Recht verstoße.

3. Nun ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß Art. 6 (und 5) des genannten Staatsvertrages, dessen übriger Inhalt durch die später zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ersetzt worden ist, noch in Kraft besteht (s. Bundesblatt 1877, III, S. 335) und daß die in diesem Vertragsartikel enthaltene Bestimmung auf die Erbfolge in die Verlassenschaft des A. Kopf ihre Anwendung findet. Dagegen ist nicht richtig, daß die fragliche Bestimmung sich auch auf das eheliche Güterrecht beziehe, d. h. auch darüber Vorschriften enthalte, nach welchen Gesetzen die aus dem ehelichen Güterrechte hervorgehenden Rechte eines Ehegatten am ehelichen Vermögen zu beurtheilen seien. Denn Art. 6 cit. disponirt ja ausdrücklich nur für den Fall, daß zwischen verschiedenen Ansprechern Streit über die „Erbberechtigung“ an einer Verlassenschaft entsteht; bei Streitigkeiten über die aus dem ehelichen Güterrechte hervorgehenden Ansprüche des überlebenden Ehegatten aber handelt es sich offenbar nicht um einen Streit über die „Erbberechtigung.“

Dem der überlebende Ehegatte nimmt ja den ihm nach dem maßgebenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechte gebührenden Antheil an dem ehelichen Vermögen nicht als Erbe des Verstorbenen kraft Erbrechts in Anspruch; er macht vielmehr gerade umgekehrt geltend, daß der betreffende Vermögenstheil resp. die betreffende Vermögensquote nicht kraft Erbrechts an die Erben des Verstorbenen falle, sondern kraft ehelichen Güterrechtes ihm, dem überlebenden Eheheile, gehöre. Es ist demnach klar, daß eine staatsvertragliche oder gesetzliche Bestimmung über das anwendbare Recht im Erbrecht keineswegs ohne Weiteres auch auf das eheliche Güterrecht bezogen werden darf, daß vielmehr ein Rechtsfall, wonach für die Beerbung das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder die *lex rei sitae* als maßgebend erklärt wird, über das auf die güterrechtlichen Beziehungen anwendbare Recht noch gar nichts bestimmt, z. B. die Streitfrage, ob das einmal begründete Güterrecht auch bei Wohnsitzwechsel der Eheleute fortbauere u. s. w., nicht löst. Daß die Scheidung zwischen güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüchen des überlebenden Ehegatten unmöglich sei, wie die Rekurrenten behaupten, ist, wie die ganze Lage von Gesetzgebung, Doktrin und Praxis zeigt, offenbar unrichtig, wenn auch freilich zugegeben werden mag, daß die Scheidung zwischen diesen Ansprüchen unter Umständen Schwierigkeiten darbieten mag. Demnach kann in casu von einer Verletzung des Staatsvertrages keine Rede sein und es muß somit der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25./30. November 1850/28. Februar und 6. November 1855. — *Traité avec les Etats-Unis de l'Amérique du 25/30 Novembre 1850/28 Février et 6 Novembre 1855.*

80. Urtheil vom 24. November 1883
in Sachen Wohlwend.

A. Zu Anfang der 1850er Jahre wanderte Johann Georg Wohlwend von Sennwald, Kantons St. Gallen, welcher vorher in der Gemeinde Ems (Kreis Rhäzüns, Bezirks Imboden, Kantons Graubünden) gewohnt hatte, nach Nordamerika aus, wo er im Jahre 1854 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erwarb. Am 8. Juli 1881 starb derselbe an seinem nordamerikanischen Wohnorte, in Peru, Grafschaft Lafla, Staats Illinois mit Hinterlassung seiner Ehefrau Maria geb. Hunger. Seine Verlassenschaft besteht theils in im Staate Kansas gelegenen Immobilien, theils in Kapitalien, von denen ein Betrag von circa 12,000 Fr. bei der graubündnerischen Kantonalbank in Chur angelegt ist. Als der vom Grafschaftsgerichte zu Lafla zum Verwalter des Nachlasses bestellte Joh. U. Wohlwend in Peru von der graubündnerischen Kantonalbank Auszahlung des bei derselben angelegten Kapitals verlangte, wirkten die Rekurrenten, nämlich sechs Stiefgeschwister des Erblassers: Peter, Ulrich, Luzius, Jakob, Anna, verehelichte Filly und Elisabeth, verehelichte Kuster, sowie die vollbürtige Nichte des Erblassers, Anna Wohlwend, verehelichte Bezzola, beim Kreisamte Chur eine provisorische Beschlagnahme des fraglichen Kapitalbetrages aus; in der Folge richteten dieselben, welche, mit Ausnahme der in Kairo (Aegypten) wohnenden Elisabeth Kuster, sämtlich im Kanton Graubünden domicilirt sind, an das Kreisgericht Rhäzüns, als das Gericht des letzten graubündnerischen Wohnortes des Erblassers, das Gesuch, es möchte die im Kanton befindlichen Vermögensstücke des Nachlasses in gerichtliche Verwahrung nehmen und gleichzeitig einen Erbenaufruf erlassen. Nachdem das Kreisgericht Rhäzüns, diesem Begehren entspre-